

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 27.08.2003 festgestellte und durch Beschluss vom 30.09.2004 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Beuren (Hochwald), Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Prosterath

Flur 4 Nrn. 115/1 und 120/7

Gemarkung Beuren

Flur 13 Nr. 94/1

Flur 14 Nr. 119

Flur 17 Nr. 64/10.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Prosterath

Flur 7 Nrn. 11 - 12, 14/1, 15 - 19, 35 - 60, 61/1 - 61/2, 62 - 63, 64/1, 66, 67/1 - 67/3,
67/8 - 67/9, 123/6, 133/1, 137/3, 138 - 139, 141, 143/67, 145/67

Flur 8 Nrn. 1 - 6, 7/3, 8/1 - 8/4, 9/1, 59 - 62/1, 64 - 66, 181/1, 181/5, 182, 192

Gemarkung Beuren

Flur 4 Nrn. 20/2, 21/2, 22/2, 23/2, 24/3, 25/3, 26/3, 26/4, 27/2, 28/6 - 28/9,
29/2 - 29/4, 30 - 37, 39/1, 40/1 - 40/2, 41/7, 41/13 - 41/14, 42/3,
43/3 - 43/4, 44/1 - 44/2, 45/3, 47, 48/2, 49/2, 50/2, 51/2, 52/7 - 52/8,
54/4 - 54/5, 54/7 - 54/9, 55/2, 56, 57/1 - 57/2, 58 - 66, 67/6, 67/8, 67/10,
68/1 - 68/3, 69/4 - 69/5, 70/4, 70/7 - 70/8, 71/3, 74/3 - 74/4, 74/6 - 74/7,
74/9, 79/3 - 79/5, 79/9, 81/1, 81/3, 82/1, 82/3 - 82/4, 83, 84/2, 84/6 - 84/7,
85/1

Flur 5 Nrn. 82 - 90/2, 91/4 - 91/6, 92/2, 93/1 - 93/2, 94/1 - 94/2, 95/1 - 95/2, 96/1 -
96/2, 97 - 104, 105/2, 106 - 112, 114 - 125/2, 126/2, 127/2, 128/2, 129/2,
130/3, 131/3, 132/2, 133/2, 134/1 - 134/2, 135 - 142/1,
142/3 - 142/4, 160/7, 160/9, 160/16, 167/1, 168/3, 168/5, 168/7, 172/1,
172/5, 174/1, 174/3, 176/2, 177/2, 182/113, 183/113

Flur 14 Nrn. 1/4, 2/3, 107, 113

Flur 18 Nrn. 22 - 30/1, 30/4, 31/1, 31/4, 32/1, 32/4, 33/2, 34/2 - 34/4, 35/2,
35/4 - 35/8, 36/2 - 36/3, 36/5 - 36/6, 37/1, 37/3 - 37/4, 96, 97/4

Flur 19 Nrn. 1/1 - 1/2, 2/1, 3, 4/1, 4/5, 4/7, 5/2 - 5/3, 5/5, 6/1 - 6/2, 7/2, 8/2, 9/2,
10/3 - 10/4, 11, 12/2 - 12/4, 13 - 16, 43 - 49/1, 49/3 - 49/4, 50/1,
50/3 - 50/4, 51/2, 52/2, 53/2 - 53/3, 53/5, 95/3, 96/3, 96/5 - 96/10,
96/12 - 96/16, 96/18 - 96/22, 97/1, 97/3, 98, 99/1, 105, 106/2 - 106/4.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 27.08.2004 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Beuren (Hochwald)”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuansaat von Rebstücken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstämme und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel,
Abteilung Landentwicklung Obermosel
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 881 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 45 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Beuren (Hochwald) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 28.04.2004 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel, Dienstsitz Trier als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005, BGBl. I S. 2354.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Änderung des Verfahrensgebietes erfolgt aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen zur Vereinfachung der Herstellung der Verfahrensgrenze sowie zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes. Zudem hat die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, dass es aus verfahrenstechnischen Gründen geboten ist, die in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der Besitzstücke möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht verzögert wird.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Mosel,
Abteilung Landentwicklung Obermosel
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

(Siegel)

Manfred Heinzen